

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme
Band: 32 (1975)
Heft: 3

Artikel: Gemeinderatsmitglieder könnten unter Druck gesetzt werden
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-782352>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gemeinderatsmitglieder könnten unter Druck gesetzt werden

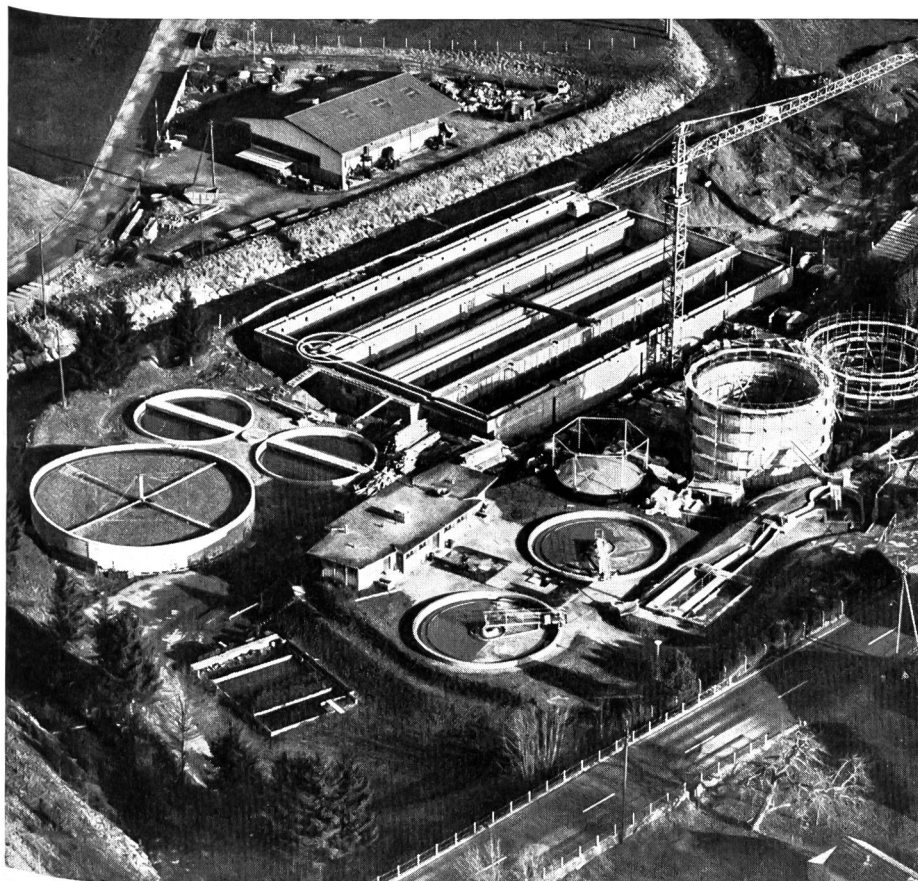
vip. Der Bundesrat setzte das neue Gewässerschutzgesetz vom 8. Oktober 1971 am 1. Juli 1972 in Kraft. Die Artikel 19 und 20 des Gesetzes enthalten Vorschriften, wonach im Interesse des Gewässerschutzes Neu- und Umbauten in der Regel nur innerhalb von Bauzonen oder, wo solche fehlen, innerhalb des im generellen Kanalisationsprojekt (GKP) abgegrenzten Gebiets bewilligt werden dürfen. «Baubewilligungen für Gebäude und Anlagen ausserhalb des im generellen Kanalisationsprojekt abgegrenzten Gebiets dürfen nur erteilt werden, sofern der Gesuchsteller ein sachlich begründetes Bedürfnis nachweist.» Schon bald wurde da und dort die Auffassung vertreten, diese an sich schon recht strengen Bestimmungen seien durch die Artikel 25 und 27 der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972 noch verschärft worden. Einzelne Kantone, Fachgremien und Parlamentarier forderten daher die Revision der Verordnung. Der Bundesrat kam diesen Anliegen am 6. November 1974 entgegen, und zwar in einer Art, die wir für wohlabgewogen und glücklich halten. Bauliche Veränderungen im Sinn des Gewässerschutzgesetzes gelten

in Zukunft nur noch als Umbauten, «wenn dadurch die einer bestimmten Nutzung (Wohnen, Landwirtschaft, Gewerbe und dergleichen) dienenden Räumlichkeiten um mehr als ein Viertel vergrössert werden oder im gleichen Ausmass anders genutzt oder gebraucht werden können». Nach dem neuen Wortlaut von Artikel 27, Absatz 1 der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung muss der Gesuchsteller nicht mehr in jedem Fall nachweisen, dass gerade er auf eine Ausnahmegewilligung angewiesen ist. Auf dieses subjektive Element wird verzichtet. In Zukunft gilt das Bedürfnis für einen Neu- oder Umbau ausserhalb der Bauzonen bzw. des durch das GKP abgegrenzten Gebiets als sachlich begründet, wenn dessen Zweckbestimmung den beanspruchten Standort ausserhalb der Bauzonen bzw. des GKP bedingt und dem Bauvorhaben keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. «Für einen Umbau kann das sachliche Bedürfnis auch dann anerkannt werden, wenn allein dadurch ein Gebäude, dessen Erhaltung im öffentlichen Interesse erwünscht ist, sinnvoll weiterverwendet werden kann. Die Möglichkeit des Anschlusses an eine Kan-

alisation ersetzt in keinem Fall die vorgeannten Erfordernisse für die Anerkennung des sachlichen Bedürfnisses.»

Durch die Neuformulierung von Artikel 25 und Artikel 27, Absatz 1 der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung gibt der Bund nicht grünes Licht für die Umwandlung jedes Stadels, der für landwirtschaftliche Bedürfnisse nicht mehr benutzt wird, in ein Ferienhaus. Im Kreisschreiben vom 25. November 1974 des Eidgenössischen Departements des Innern an die Kantonsregierungen wird vielmehr wörtlich erklärt: «Die neue Formulierung verlangt grundsätzlich als Voraussetzung für eine Baubewilligung ausserhalb der Bauzone, dass der beanspruchte Standort durch die Zweckbestimmung des Gebäudes oder der Anlage bedingt ist. Ist dieses Erfordernis erfüllt, sind die verschiedenen privaten und öffentlichen Interessen, die beide sowohl für als auch gegen das geplante Projekt am vorgesehenen Standort sprechen können, gegeneinander abzuwägen.»

Wenn die öffentlichen Interessen überwiegen, ist die Baubewilligung zu verweigern, wenn die privaten Interessen vorgehen, ist sie zu erteilen. Es wird für die Gemeindebaubehörden nicht leicht sein, diese Interessenabwägung gerecht und objektiv vorzunehmen. Nicht zu übersehen ist, dass dabei Gemeinderatsmitglieder nicht selten unter Druck gesetzt werden. Aber auch naheliegendere Überlegungen, bei denen der Eigennutz nicht zu kurz kommt, werden gelegentlich angestellt. Die Gewässerschutzgesetzgebung bedarf daher der Ergänzung durch das Bundesgesetz über die Raumplanung, das für solche Baubewilligungen ausserhalb von Bauzonen die Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde vorbehält.



◀ Kläranlage Wil wird erweitert

Die am 17. November 1956 für 12 000 Einwohnergleichwerte (EG) eröffnete Kläranlage Wil SG wird wesentlich vergrössert. Die Neuanlagen werden hydraulisch und schlammässig für je 40 000 EG und biologisch für 50 000 EG ausgelegt sein. Da sich zwischen 1968 und 1974 nacheinander die Gemeinden Wilen, Rickenbach, Bronschhofen und Buswil angeschlossen haben, wurde die Erweiterung nun unumgänglich. Der neue Teil der Kläranlage Freudenau wird voraussichtlich Mitte 1976 in Betrieb genommen.

(Flugaufnahme: Comet)